

# RS Vwgh 1990/4/5 89/09/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1990

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Entrichtung der Ausgleichstaxe ist es bedeutungslos, aus welchen Gründen die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt wurde. Die Ausgleichstaxe tritt an die Stelle der wirtschaftlichen Belastung, die für den Dienstgeber sonst mit der Erfüllung der (primären) Beschäftigungspflicht verbunden ist. Dieser Ausgleich ist gem § 9 Abs 1 BEinstG für alle Fälle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht, unabhängig von deren Ursachen und den Absichten des Dienstgebers, vorgesehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090110.X02

## Im RIS seit

05.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)